

UKRAINE: FORCE MAJEURE



WICHTIG: Antworten auf die häufigsten Fragen sowie weiterführende Informationen zum Ukraine-Krieg finden Sie auch unter [Ukraine/Russland/Belarus: Infos und FAQ für Unternehmen – WKO.at](#)

Der Krieg in der Ukraine hat aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtungen österreichischer Unternehmen mit dem osteuropäischen Raum bereits jetzt gravierende Auswirkungen. Durch die Folgen des Krieges sowie staatliche Sanktionen können **vertraglich vereinbarte Leistungen unter Umständen nicht mehr erfüllt werden**.

Im Allgemeinen erlauben Klauseln über höhere Gewalt einer Partei, die von einem Ergebnis betroffen ist, das sich ihrer Kontrolle entzieht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen. **Die Berufung auf „Force Majeure“ bzw. „höhere Gewalt“** setzt ein außergewöhnliches Ereignis voraus, das von außen her auf den Betrieb einwirkt, das nicht in einer gewissen Häufigkeit und Regelmäßigkeit vorkommt und zu erwarten ist und das durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann.

ÖSTERREICHISCHE RECHTSLAGE

Nach der österreichischen Rechtsprechung **können Kriege** bzw. eine nach Vertragsschluss unerwartet auftretende **akute Kriegsgefahr** oder bei Vertragsschluss nicht voraussehbare **bürgerkriegsähnliche Zustände grundsätzlich Fälle von höherer Gewalt darstellen**. Das unvorhersehbare, unabwendbare, nicht beherrschbare Ereignis muss ursächlich für das gegenständliche Leistungshindernis sein. Ob in einer Vertragsbeziehung ein Fall von „höherer Gewalt“ eingetreten ist bzw. welche Rechtsfolgen sich daran knüpfen, bedarf einer Einzelfallprüfung anhand des konkreten Sachverhalts. Überdies gelten in manchen Branchen und Konstellationen Spezialregelungen bzw. können sich auch aus den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen spezielle Regelungen ergeben.

UKRAINISCHE RECHTSLAGE

Gemäß einer Veröffentlichung der Industrie- und Handelskammer der Ukraine („IHK“) gelten die militärischen Aggressionen der Russischen Föderation gegen die Ukraine ab dem 24.2.2022 bis zu ihrer offiziellen Beendigung für die vor Ort angesiedelten Unternehmen und natürlichen Personen als außergewöhnliche, unvermeidbare und objektive Umstände (= höhere Gewalt). Zur Vereinfachung hat die ukrainische IHK für betroffene Unternehmen bereits ein **offizielles Schreiben zur Bestätigung des Vorliegens höherer Gewalt auf ihrer offiziellen Website** veröffentlicht. Ukrainische Vertragspartner oder deren Sub-Auftragnehmer können sich gegebenenfalls auf dieses offizielle Schreiben der ukrainischen IHK berufen und damit den ordnungsgemäßen Nachweis des Auftretens höherer Gewalt bescheinigen. Ob die Berufung auf höhere Gewalt Ihres Vertragspartners Ihnen gegenüber zu Recht erfolgt ist, ist wiederum **im Einzelfall zu prüfen und kann nicht pauschal beantwortet werden**.

Ihr Ansprechpartner für eine Force Majeure Bestätigung sind die **zuständigen Landeskammern**. Dieses Dokument dient der Erstinformation. Aufgrund der komplexen Rechtslage wird die Beziehung eines Rechtsbeistandes empfohlen.

Stand: 15.03.2022